

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) von FOTO VANIQUE

Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von den Fotografen bzw. seinen Agenten durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital generierte Bilder.
- 2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte der Fotografen durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung der Fotografen durch den Kunden.
- 3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen der Fotografen.

Leistungen der Fotografen

Rechte und Pflichten des Kunden

- 4) Ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen der Fotografen.
- 5) Die Fotografen sind für die Beschaffung der Fotoapparate und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.
- 6) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten können die Fotografen bzw. ihre Agenten, Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen, etc.).
- 7) Der Kunde erkennt an, dass es sich bei den Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 8) Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum der Fotografen. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 9) Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 10) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
- 11) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
- 12) Kommt der Kunde der Verpflichtung (gemäss Ziffer 11) nicht nach oder verschiebt er eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem haben die Fotografen Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.
- 13) Es obliegt nicht den Fotografen, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 14) Die Fotografen dürfen den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

Verbindliche Termine/Absenzen

- 15) Booking: Wir arbeiten immer nach Terminen, darum müssen wir Shootings rechtzeitig beginnen und beenden können. Vielen Dank fürs pünktliche Erscheinen. Bitte ggf. Route und ÖV beachten! Anmeldungen/Buchungen mit konkreter Terminabsprache sind verbindlich und müssen pünktlich eingehalten werden.
- 16) Verschiebungen: Freie Termine aufgrund von kurzfristigen Verschiebungen/Absagen können in der Regel nicht mehr belegt werden. Wir versuchen so kulant wie möglich zu sein, jedoch kann FOTO VANIQUE bei einer Verschiebung/Absage (gemäss unten) den Ausfall in Rechnung stellen.
Fällige Entschädigung:
- Weniger als 48h vor Shooting 25% der Auftragssumme
 - Am Shootingtag 50% der Auftragssumme
 - Ohne Entschuldigung = Stornierung (gemäss Ziffer 17) 100% der Auftragssumme = inkl. Visagistin Assistenz usw.
- 17) Stornierung: Fällige Entschädigung:
- Weniger als 48h vor Shooting 50% der Auftragssumme
 - 1 Tag vor dem Shootingtag 70% der Auftragssumme
 - Am Shootingtag 100% der Auftragssumme
 - Unentschuldigtes nicht Erscheinen 100% der Auftragssumme (Auftragssumme = inkl. Visagistin Assistenz usw.)
- 18) Grossauftrag: Bei Verschiebung/Stornierung: Wurden bereits aufwändige Leistungen erbracht bsp. Vorabklärungen, Scouting, Mieten/Reservationen, Setbau kann FOTO VANIQUE diese Aufwände voll in Rechnung stellen.
- 19) Hochzeiten:
Fällige Kosten bei Verschiebung/Stornierung:
- ab 3 Monate vor Anlass 20%
 - ab 1 Monat vor Anlass 30%
 - ab 2 Wochen vor Anlass 40%
- 20) Fotografen: Die Fotografen sind darum bemüht, verbindliche Termine immer einzuhalten. Aus Gründen, wie z.B. Krankheit oder andere Verhinderungen, ist es möglich, dass die Fotografen ein Shooting nicht durchführen können. Bei einem Ausfall versuchen die Fotografen mit Absprache des Kunden einen anderen Termin zu finden.

Offerten und Rechnungen

- 21) Offerten: Werden nach Treu und Glauben, aktuellem Informationsstand und nach aktueller Preisliste erstellt. Ändern sich Ausgangslage oder Umfang (z.B.: Dauer/Bildgrösse/Ort) eines Auftrags, ist die Offerte nicht mehr gültig, d.h. der Preis muss mit einer angepassten Offerte neu berechnet werden. Ändert der Kunde jedoch die Ausgangslage und kommuniziert dies (z.B. mit einem letzten Briefing), so ist keine neu angepasste Offerte zwingend zu erstellen. In diesem Fall verrechnet FOTO VANIQUE den neu effektiven Aufwand nach der Preisliste. Ändert der Kunde die Ausgangslage/Umfang ohne dies zu kommunizieren, so kann FOTO VANIQUE der effektive Aufwand nach der Preisliste und ohne neue Offerte in Rechnung stellen.
- 22) Honorar: Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist rein netto geschuldet und zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungstellung.

- 23) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen der Fotografen, haben die Fotografen Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel bis 50% der Produktionskosten.
- 24) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 25) Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
- 26) Das Honorar (gemäss Ziffer 22) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.

Umfang und Anforderungen

- 27) Der Kunde ist verpflichtet den Zeitrahmen/Aufwand/Location/Anforderung gemäss Offerte einzuhalten und auch während des Shootings vor Ort zu überprüfen, sowie im Vorfeld zu kommunizieren. Ändert sich Umfang/Zeit/Ort/Anforderung während des Shootings entgegen der Offerte, kann FOTO VANIQUE den Mehraufwand nach der Preisliste ohne Offerte in Rechnung stellen. Minderlieferungen gemäss Offerte aufgrund veränderter Ausgangslage/Umfang werden nicht von FOTO VANIQUE vergütet. Anforderungen und wichtiges müssen vom Kunden schriftlich im Vorfeld jedes Auftrags kommuniziert werden. Schaden und Folgekosten aufgrund nicht schriftlich kommunizierten Anforderungen gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 28) Mehrlieferung: Mehrlieferungen gemäss Offerte von FOTO VANIQUE ohne veränderte Ausgangslage/Umfang werden von FOTO VANIQUE in Rechnung gestellt.

Copyright und Lizenzen

- 29) Privatkunden: Privatkunden erwerben das volle Copyright ausschliesslich für private Zwecke an den Fotos.
- 30) Businesskunden: Geschäftskunden erwerben das Copyright der Fotos für Web und Kleinauflagen (<1000). Bei Grossauflagen oder einer grossen geschäftlichen Nutzung wird die Nutzungslizenz per Offerte verrechnet. Stellt sich erst im Nachhinein ein grosse geschäftliche Nutzung heraus, darf FOTO VANIQUE die erweiterte Nutzungslizenz mit handelsüblichen Ansätzen pro Jahr in Rechnung stellen (60%-150% der Auftragssumme), auch wenn dies in der Offerte nicht explizit erwähnt ist. Der Kunde ist verpflichtet, das benötigte Bildmaterial und deren Verwendung an FOTO VANIQUE zu deklarieren.
- 31) Portfolio: Die Fotografen dürfen die produzierten Fotos in ihr Portfolio aufnehmen und als Beispielbilder bei Angeboten und auf der Homepage verwenden (Web und Print).

Nutzungsrechte

- 32) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- 33) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, den Fotografen eine Nutzungslizenz in der Höhe von 60-150% des Aufnahmehonorars, (entsprechenden Tarifs der SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive zu bezahlen).
- 34) Die Fotografen können das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehältlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.
- 35) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

- 36) Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fotografen gestattet.
- 37) Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
- 38) Bei Verwendung des Werks hat der Kunde, soweit üblich, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen.
- 39) Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch die Fotografen für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgen die Fotografen dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

Aufbewahrung der Daten

- 40) Archiv: FOTO VANIQUE ist sehr darum bemüht Bilddaten möglichst lange aufzubewahren und zu sichern. In der Regel werden die Bilddaten 1 Jahre archiviert. FOTO VANIQUE ist jedoch nicht verpflichtet, Bilder aufzubewahren und kann diese nach eigenem Ermessen archivieren und löschen. Der Kunde ist selber darum bemüht, seine Daten zu archivieren und zu pflegen.

Richtlinien und Rechtliches

- 41) Haftung: Die Fotografen haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- 42) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 41) gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen der Fotografen.
- 43) Bei Ansprüchen gegen die Fotografen seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 13) dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.
- 44) Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.
- 45) Mindestalter: Das Mindestalter ist 18 Jahre. Unter 18 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern (schriftlich). Mit der Anmeldung zum Shooting wird bekräftigt, dass der Privatkunde über 18 Jahre ist, oder das ausdrückliche Einverständnis der Eltern hat.

Gerichtsstand

- 46) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz der Fotografen, auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. Der Gerichtsstand ist in Basel-Stadt BS.